

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 67 Nr. 19

401

31. Juli 2017

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zum Auf- schieben des Verfalls von Erholungsurlaub aus dem Kalenderjahr 2016</i>	401	
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über die Beurteilung und Beförderung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen</i>	401	
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Durchführungsverordnung zur Haus- haltsordnung</i>	403	
		<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag</i>
		404
		<i>Kirchenbezirksverband Evangelische Tagungsstätte Tübingen – Haus Bittenhalde</i>
		404
		<i>Dienstschriften</i>
		405
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>
		405

Verordnung des Oberkirchenrats zum Aufschieben des Verfalls von Erholungsurlaub aus dem Kalenderjahr 2016

vom 20. Juni 2017 AZ 24.00 Nr. 24.01-06-V07

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz wird in Ausführung von § 38 Absatz 1 und 4 Kirchenbeamtengesetz der EKD in Verbindung mit § 7 Kirchenbeamtenausführungsgesetz verordnet:

§ 1

Aufschieben des Verfalls von Erholungsurlaub aus dem Kalenderjahr 2016

Gemäß § 7 Satz 2 Kirchenbeamtenausführungsgesetz wird für Ansprüche auf Erholungsurlaub, die im Kalenderjahr 2016 entstanden sind, abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 2 Variante 1 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung bestimmt, dass der Erholungsurlaub verfällt, wenn er nicht bis zum 31. Dezember 2017 genommen worden ist.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

H a r t m a n n

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über die Beurteilung und Beförderung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen

vom 20. Juni 2017 AZ 24.00 Nr. 24.01-06-V08

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz wird in Ausführung der § 14 und § 42 Kirchenbeamtengesetz der EKD in Verbindung mit den §§ 3 und 10 Kirchenbeamtenausführungsgesetz, § 40 Kirchengemeindeordnung und § 24 Kirchenbezirksordnung verordnet:

Artikel 1
Änderung der Verordnung über
die Beurteilung und Beförderung
der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen

Die Verordnung über die Beurteilung und Beförderung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen vom 4. Oktober 2012 (Abl. 65 S. 258) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Wortlaut des Satzes 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt.
 - b) Der Wortlaut der bisherigen Sätze 2 und 3 wird Absatz 2.
2. In § 5 Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „aus den Anlagen ergebenden Beförderungszeiten“ durch die Wörter „aus der Anlage ergebenden Mindestbeförderungszeiten“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Längere Beförderungszeiten sind möglich.“
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „mindestens eines Jahres“ durch die Wörter „von mindestens 18 Monaten“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird das Wort „einjährigen“ durch das Wort „achtzehnmonatigen“ ersetzt.

4. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Mindestbeförderungszeiten
entsprechend § 15 der Verordnung über die Beurteilung und Beförderung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen

Gesamturteil nach § 5	Punkte
hervorragend	9
übertrifft erheblich die Anforderungen mit deutlicher Tendenz nach oben	8
übertrifft erheblich die Anforderungen	7
übertrifft die Anforderungen mit deutlicher Tendenz nach oben	6
übertrifft die Anforderungen	5
entspricht voll den Anforderungen mit deutlicher Tendenz nach oben	4
entspricht voll den Anforderungen	3
entspricht noch den Anforderungen	2
entspricht nicht den Anforderungen	1

Gesamturteil nach § 5 / Punkte	9	8	7	6	5	4	3	2 und 1
Beförderungszeiten								
lt. Verordnung in ein Amt nach	Jahre / Monate	Keine Beförderung						
A 7	1	1/3	1/6	2	2/6	3	3/6	-
A 8	1	1/5	1/10	2/5	3	3/9	4/6	-
A 9 m.D.	1	1/8	2/4	3	3/8	4/7	5/6	-
A 10	1	1	1	1	1	1	1	-
A 11	1	1/3	1/6	1/9	2	2/6	3	-
A 12	1	1/7	2/2	2/9	3/4	4/2	5	-
A 13 g.D.	1/6	2/2	2/10	3/6	4/2	5/1	6	-
A 14 g.D.	3	4	5	6	7	8/3	9/6	-
A 14 h.D.	1	1/5	1/10	2/5	3	3/9	4/6	-
A 15	1	1/10	2/8	3/6	4/4	5/5	6/6	-
A 16	2/6	3/5	4/4	5/3	6/2	7/4	8/6	-

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

H a r t m a n n

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Durchführungs- verordnung zur Haushaltsordnung

vom 27. Juni 2017
AZ 13.100-10 Nr. 75.0-01-05-V31

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz und § 72 Absatz 2, § 86 Haushaltsordnung wird verordnet:

Artikel 1 Änderung der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung

Die Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung vom 14. November 2006 (Abl. 62 S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (Abl. 67 S. 123), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 61.3 werden die Wörter „In Vermögensverwaltungsmandaten:“ und „In Spezial-AIFS, Publikum-AIFS und OGAWs zusätzlich:“ gestrichen.
2. Nummer 62.1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Buchstabe c) angefügt:

„c) Der Anteil der die Assetklasse Immobilien beinhaltenden AIFs (Nummer 61.3 Buchstabe i) darf, bezogen auf den Gesamtbestand der Geldanlagen, insgesamt 10% nicht überschreiten.

b) In Unterabsatz 2 Satz 2 wird der Punkt gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:
„, für Immobilien gilt eine Frist von zwei Jahren.“

c) Unterabsatz 3 wird gestrichen.

d) In Unterabsatz 4 werden die Angaben „und i“ und „, Immobilien“ gestrichen und wird nach der Angabe „61.3“ die Angabe „Buchstabe h)“ eingefügt.

3. Nummer 62.4 wird wie folgt gefasst:

„4. Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisikopotential des jeweiligen Investmentvermögens höchstens verdoppeln. Die Risikobemessung hierfür richtet sich nach der Derivateverordnung. Für Vermögensverwaltungsmandate dürfen Derivate nur zur Absicherung eingesetzt werden. Dies gilt nicht für die in den Vermögensverwaltungsmandaten enthaltenen Anteile an AIFs und OGAWs.“

4. In Nummer 62.5 wird die Angabe „Ba1“ durch die Angabe „Baa3“ ersetzt.

5. In Nummer 62.9 wird die Angabe „Nummer 2 Buchstabe c,“ gestrichen.

6. Die bisherige Nummer 64 wird Nummer 63.

7. Es wird folgende Nummer 64 angefügt:

„64. Die Bestimmungen zu Geldanlagen in der Haushaltsordnung und in dieser Verordnung sind dem mit der Vermögensverwaltung Beauftragten zur Kenntnis zu geben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

H a r t m a n n

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit einge- schränktem Dienstauftrag

vom 4. Juli 2017 AZ 21.00-1 Nr. 21.11-03-V07

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 117 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD und § 35 Absatz 1 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz wird in Ausführung von § 71 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD, § 24 Absatz 2 Württembergisches Pfarrergesetz verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

Die Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag vom 13. September 1994 (Abl. 56 S. 182), zuletzt geändert durch Verordnung des Oberkirchenrats vom 9. Mai 2017 (Abl. 67 S. 397) wird wie folgt geändert:

1. Unter dem Kirchenbezirk Marbach a.N. wird die Angabe „Großbottwar II 50“ gestrichen.
2. Unter dem Kirchenbezirk Stuttgart wird vor der Angabe „Stuttgart Krankenhauspfarrstelle XII (Sonderpfarrstelle) 50“ die Angabe „Stuttgart Krankenhausseelsorge XI (Sonderpfarrstelle) 50“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) War eine Pfarrstelle nach der Anlage zu der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Fassung für einen eingeschränkten Dienstauftrag vorgesehen oder umfasste sie einen vollen Dienstauftrag, bleibt es bis zum Freiwerden dieser Pfarrstelle bei dem Dienstauftrag im bisherigen Umfang, es sei denn, der Stelleninhaber stimmt der Veränderung zu.

Kirchenbezirksverband Evangelische Tagungsstätte Tieringen – Haus Bittenhalde

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 13. Juni 2017
AZ 56.14-3/0 Nr. 68.32-01-17-V03

Die Verbandsversammlung des Kirchenbezirksverbandes Evangelische Tagungsstätte Tieringen – Haus Bittenhalde hat die Satzung des Verbandes in ihrer Sitzung am 7. Oktober 2016 geändert. Die Änderung der Satzung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 13. Juni 2017 genehmigt und wird gemäß § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

H a r t m a n n

Die Verbandsversammlung hat die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 31. Dezember 2004, Amtsblatt Bd. 61 Nr. 12, wie folgt geändert:

- a) Bei § 6 (3) Nr. 3.2 werden die Worte „sofern sie der Verbandsversammlung nicht bereits aus einem anderen Grund angehören“ angefügt.
- b) In § 7 (4) Nr. 4.7 werden die Worte „bis 10.000 Euro im Einzelfall“ gestrichen.
- c) In § 10 (4) wird der Satz „Die Kirchenbezirke Balingen, Sulz a.N. und Tuttlingen haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.“ angefügt.

Dienstnachrichten

[REDACTED]

Der Landesbischof hat

in den Ruhestand versetzt

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

Arbeitsrechtsregelungen

I. Es wird folgende Arbeitsrechtliche Regelung über eine einmalige Pauschalzahlung 2017 beschlossen:

Arbeitsrechtliche Regelung über eine einmalige Pauschalzahlung 2017

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtliche Regelung gilt für Beschäftigte nach Anlage 1.2.1 zur KAO mit Ausnahme von Beschäftigten, deren Vergütung sich nach den Vergütungsgruppenplänen 3, 4, 5, 6, 7, 10, 21, 53, 54 und 63 der Anlage 1.2.1 zur KAO richtet.

§ 2

Einmalige Pauschalzahlung 2017

(1) Für das Jahr 2017 erhalten Beschäftigte, die am 31. Dezember 2016 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 7 Satz 1 TVÜ-VKA und Anlage 3 TVÜ-VKA eingruppiert waren und deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Oktober 2006 bis zum 31. Dezember 2016 begonnen hat, eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 360 €, fällig mit dem Entgelt für den Monat Oktober 2017, sofern sie für mindestens einen Tag im Jahr 2017 bis zum 31. Oktober 2017 Anspruch auf Entgelt haben und das Arbeitsverhältnis im Oktober 2017 noch besteht.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TVöD genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 2 TVöD), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG bzw. § 24 i SGB V. Saisonkräfte, die mindestens einen Tag im Jahr 2017 bis zum 31. Oktober 2017 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, erhalten im Monat November 2017 von der einmaligen Pauschalzahlung je angefangenem Beschäftigungsmonat im Kalenderjahr 2017 ein Zwölftel.

(2) Die Pauschalzahlung nach Absatz 1 erhalten auf Antrag auch Beschäftigte,

- deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 1. Juli 2017 begonnen hat,
- die die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllen, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht und
- deren Arbeitsverhältnis im Oktober 2017 fortbesteht.

Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die bereits entsprechend der Aufstiegsgruppe eingruppiert sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auf Antrag entsprechend für nach § 3 TVÜ-VKA am 1. Oktober 2006 in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, denen in den jeweiligen Zeiträumen der Absätze 1 und 2 eine an-

dere Tätigkeit übertragen wurde, die zu einer neuen Eingruppierung nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 7 Satz 1 TVÜ-VKA und Anlage 3 TVÜ-VKA geführt hat.

(4) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 31. Dezember 2016 in den Fällen des Absatzes 1 und entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 1. Oktober 2017 in den Fällen des Absatzes 2.

(5) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Beschäftigten im Kalenderjahr 2017 nur einmal zu.

(6) Die einmalige Pauschalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

II. Die Regelung gemäß I. tritt zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25

